

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 27. Oktober 1987 (KWMBI II S. 358)

Aufgrund von Art. 5 und Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker (BayRS 2125-1-3-1) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Lebensmittelchemie der Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt neun Fachsemester; das neunte Semester ist Prüfungssemester (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Ziele des Studiengangs

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers vor, der insbesondere im Rahmen der Entwicklung, Produktion und Überwachung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie hinsichtlich dieser Erzeugnisse in Forschung und Lehre vorwiegend auf chemischem und analytischem Gebiet tätig wird.

(2) Das Studium führt zur ersten Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker.

§ 5 Studieninhalte

(1) Inhalte des Studiums sind:

1. Anorganische Chemie, Analytische Chemie
2. Organische Chemie, Biochemie
3. Physikalische Chemie
4. Chemie und Technologie der Lebensmittel
5. Lebensmittelrecht
6. Allgemeine Grundlagen in
 - a) Physik
 - b) Botanik

- c) Ernährungslehre
- d) Toxikologie
- e) Mikrobiologie und Umwelthygiene
- f) Mathematik einschließlich Statistik

(2) Der Studiengang hat

1. zum Studiengang Chemie folgende inhaltliche Berührungspunkte: Chemie, Physik
2. zum Studiengang Pharmazie folgende inhaltliche Berührungspunkte: Chemie, Physik, Botanik, Toxikologie.

§ 6

Studienabschnitt

(1) Das Studium gliedert sich in einen ersten Ausbildungsabschnitt bis zur Vorprüfung und einen zweiten Abschnitt bis zur ersten Staatsprüfung nach Maßgabe der Anlage zu § 6; die dort aufgeführten Übungen und Praktika sind didaktisch aufeinander abzustimmen; die angegebenen Stundenzahlen sind Richtwerte.

(2) Die Teilnahme an einer von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen und nachstehend aufgeführten Übung beziehungsweise einem Praktikum kann von dem Nachweis der für diese Übung oder für das Praktikum erforderlichen Kenntnisse abhängig gemacht werden; der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer legt rechtzeitig fest, ob dieser Nachweis durch eine Klausur oder ein Kolloquium geführt wird:

1. Organisch-chemisches Praktikum: Grundkenntnisse in Organischer Chemie und Arbeitssicherheit
2. Botanisches Praktikum: Grundkenntnisse in Pflanzenanatomie
3. Physikalisches Praktikum: Grundkenntnisse in Physik
4. Physikalisch-chemisches Praktikum: Grundkenntnisse in Mathematik und Physikalischer Chemie.

(3) Für die Teilnahme am

1. Biochemischen Praktikum
2. Mikroskopischen Praktikum von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen
3. Praktikum der medizinischen Mikrobiologie und Hygiene ist Voraussetzung die bestandene lebensmittelchemische Vorprüfung.

(4) Die chemischen Praktika bauen aufeinander auf; für die Teilnahme ab dem Praktikum Quantitative anorganische Analyse ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der entsprechenden vorhergehenden chemischen Praktika erforderlich.

Die entsprechenden Veranstaltungen sind:

1. Praktikum Qualitative anorganische Analyse
2. Praktikum Quantitative anorganische Analyse
3. Chemisches Praktikum (organische Präparate, organische Analyse)
4. Lebensmittelchemisches Praktikum (chemische, physikalische und toxikologische Analyse).

(5) ¹Ein Praktikum gilt dann als abgeschlossen, wenn neben den erfolgreich ausgeführten Übungen auch die Beherrschung des zugehörigen theoretischen Stoffes durch eine Prüfung nachgewiesen worden ist. ²Bei Beginn der Lehrveranstaltung wird festgelegt, in welcher Form die Prüfung durchgeführt wird. ³Eine nicht bestende-

ne Prüfung kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters einmal wiederholt werden.

(6) Von der Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum ist ausgeschlossen, wer den erfolgreichen Abschluss auch nach zweimaliger Wiederholung innerhalb eines weiteren Semesters noch nicht nachgewiesen hat, es sei denn, dass der Student die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten hat.

§ 7 Prüfungen

(1) ¹Die Vorprüfung kann frühestens nach vier Fachsemestern abgelegt werden. ²Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Vorprüfung, dass er diese spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Fachsemesters abgelegt hat, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) ¹Die erste Staatsprüfung kann frühestens nach dem achten Fachsemester abgelegt werden. ²Meldet sich ein Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur ersten Staatsprüfung, dass er diese bis zum Ende des 13. Fachsemesters abschließen kann, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Die Frist verlängert sich um die für die Wiederholung der Vorprüfung benötigten Semester.

§ 8 Studienplan

¹Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan. ²Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern oder Studienjahren Empfehlungen für den Studienverlauf und macht für jede Lehrveranstaltung detaillierte Angaben, insbesondere Themenkreis der Lehrveranstaltungen, Zahl der Semesterwochenstunden und Empfehlungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen aus anderen, insbesondere der späteren beruflichen Tätigkeit förderlichen Studienfächern.

§ 9 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen im Ausland erbracht worden sind, gelten § 11 Abs. 2 bis 5, § 14 und § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 10 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professoren des Studienganges Lebensmittelchemie durchgeführt. ²Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt. ³Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Hochschulwechsel
- bei Studienfach- beziehungsweise Studiengangwechsel
- nach nichtbestandener Prüfung
- bei Versagen in Übungen oder Praktika.

§ 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens eingeschrieben sind. ²§ 6 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass unabhängig von den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erfolgten Wiederholungen einschlägige Lehrveranstaltungen innerhalb der festgesetzten Fristen zweimal wiederholt werden können. ³Bislang nicht geforderte Teilnahmevoraussetzungen an einzelnen Lehrveranstaltungen können erst von Studenten verlangt werden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung in dem Semester studieren, in dem das für das nächste Semester vorgeschriebene Praktikum zu besuchen ist.

(2) Änderungen der Studienordnung sollen vorbehaltlich abweichender Regelungen in übergeordneten Bestimmungen im Interesse der Kontinuität des Studienganges jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gemäß § 6 Abs. 1 zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.

(3) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich abweichender Regelungen in übergeordneten Bestimmungen nur für diejenigen Studenten wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

(4) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 27. Oktober 1987